



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.017/41-1.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verwendung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Tel. 515 95/2537

Schrift GESETZENTWURF	
Z:	86 GE '88
Datum: 2. FEB. 1989	
Verteilt: 8.2.89 ff.	

Klausgruber

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
versendeten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes zu
übermitteln.

1. Februar 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rumthaler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/41-1.1/89

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schrifelner

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verwendung, Verwertung
und Behandlung von Abfällen
(Abfallwirtschaftsgesetz);

Tel. 515 95/2537

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 20. Dezember 1988,
GZ 08 3504/16-I/8/88, nimmt das Bundesministerium für
Landesverteidigung zum Entwurf eines Abfallwirtschaftsge-
setzes wie folgt Stellung:

1. Zu § 3:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat zum Ziel, nach
Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglich-
keiten das Entstehen von Abfall zu vermeiden, nicht
vermeidbare Abfälle bestmöglich zu verwerten und nur
unvermeidbare und unverwertbare, erdkrustenähnliche
Abfälle abzulagern. Die sich daraus ergebenden

Verpflichtungen werden bei einem Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 oder bei der Vorbereitung dieses Einsatzes vielfach nicht zu erfüllen sein. Es erscheint daher erforderlich, dem § 3 folgenden Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

Es wird darauf hingewiesen, daß im § 1 Abs. 3 des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, und im § 1 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, bereits gleichlautende Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind.

2. Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs. 1 ist zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Vollziehung des gegenständlichen, im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ein Abfallwirtschaftsbeirat einzurichten. Eine wesentliche Aufgabe des Abfallwirtschaftsbeirates wird wohl die Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Erstellung eines bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes darstellen.

Zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung wird ersucht, im § 6 Abs. 2 auch einen Vertreter des Bundesministers für Landesverteidigung als Mitglied des Abfallwirtschaftsbeirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzusehen. Damit erscheint gewährleistet, daß

einerseits bedeutsame Planungen - etwa im Zusammenhang mit dem bundesweiten Abfallwirtschaftskonzept - dem ho. Ressort frühzeitig zur Kenntnis gelangen und rechtzeitig entsprechende Dispositionen getroffen werden können und daß andererseits auch in einem möglichst frühzeitigen Stadium eine Berücksichtigung von Interessen der militärischen Landesverteidigung ermöglicht wird.

3. Zu § 7 :

Aus den bereits zu § 6 dargelegten Gründen wird ersucht, im § 7 Abs. 2 auch einen Vertreter des Militärkommandos als Mitglied des Landesabfallbeirates vorzusehen.

4. Zu § 10:

Zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung erscheint es notwendig, die Bestimmung über den Schutz der öffentlichen Interessen dahingehend zu erweitern, daß bei der Sammlung und Behandlung von Abfällen die vorangeführten Interessen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dadurch wird ua. sichergestellt, daß etwa bei der Wahl der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen auf zwingende militärische Interessen Bedacht zu nehmen wäre und weiters eine Enteignung von Liegenschaften, die dem Bundesheer zur Erfüllung seiner verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben dienen, für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen nicht in Betracht gezogen werden könnte; auch das Betreten militärischer Liegenschaften und Gebäude durch Organe der mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzentwurfes betrauten Behörden und beigezogene Sachverständige hätte nur unter Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung -

- 4 -

so insbesondere von Geheimhaltungsinteressen - zu erfolgen.

Es wird daher ersucht, dem § 10 folgende Z 8 anzufügen:

"8. die Interessen der militärischen Landesverteidigung dürfen nicht beeinträchtigt werden."

5. Zu § 15 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung bedürfen die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer Anlage, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz.

Für die Errichtung und den Betrieb militärischer Anlagen, einschließlich jener, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, können im Hinblick auf die verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres nur militärische Gesichtspunkte maßgeblich sein. Die Anwendung der Bestimmung des § 15 Abs. 2, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, "wenn zu erwarten ist, daß beim Betrieb der Anlage überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen das Anfallen von unverwertbaren Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, entsprechend dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1973) vermieden wird" erscheint im militärischen Bereich nicht vertretbar. Es wird daher ersucht, § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die Änderung einer Anlage, bei deren Betrieb Abfälle anfallen - ausgenommen Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung -, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz."

- 5 -

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß im § 14 des Altölgesetzes 1986 und im § 14 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes derartige Ausnahmen von der Anlagengenehmigung für Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bereits derzeit vorgesehen sind. Die Anlagen im Bereich des Bundesheeres und der Heeresverwaltung dienen nur der kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen und Altöl, wobei das Bundesheer im Sinne der Definition des § 2 Abs. 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes lediglich als Abfallerzeuger anzusehen ist. Die Abgabe der Abfälle erfolgt schon jetzt an gewerbliche Sammler. Das Bundesministerium für Landesverteidigung trifft aber in seinem Bereich alle Vorsorgen, daß von derartigen Zwischenlagerungen keine Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

1. Februar 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

